

Satzung der Stadt Celle

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Allerinsel“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 Baugesetzbuch (BauGB) vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Allerinsel“.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke der Gemarkung Celle:

Flur 16:

1/4, 1/9, 1/10, 1/12, 5/1, 5/3, 6/2, 9/2, 9/3, 9/4, 9/8, 9/9, 9/11, 9/12, 9/13, 9/14, 9/15, 9/18, 9/19, 9/20, 12/1, 12/3, 12/7, 12/8, 12/11, 12/13, 12/14, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/6, 14/7, 14/8, 14/9, 24/1, 25/2, 47/15, 60/25

Flur 17:

23/8

Flur 19:

3/7

Flur 20:

2/15, 2/19, 3/1, 3/5, 3/19, 3/20, 3/33, 3/34, 3/35, 3/36, 3/37, 3/39, 3/40, 3/45, 3/52, 3/54, 3/63, 3/64, 3/65, 3/67, 3/68, 3/69, 3/70, 3/71, 3/72, 3/74, 3/75, 3/76, 3/77, 3/78, 3/79, 3/80, 3/81, 25/5, 29/2, 29/13, 32/7, 117/3, 118/3, 119/3, 132/3, 140/2, 159/2, 160/2, 161/2, 174/29, 176/3, 179/3, 181/3, 182/3, 185/3, 193/29

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Das Sanierungsgebiet „Allerinsel“ umfasst einen Bereich von ca. 19,8 ha.
2. Die genaue Abgrenzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Ist die Zuordnung zum Sanierungsgebiet über die Flurstücksbezeichnungen nicht eindeutig, so ist die Zuordnung über den beigefügten Lageplan maßgeblich.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch (BauGB) über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Dauer der Sanierung

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2027 durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

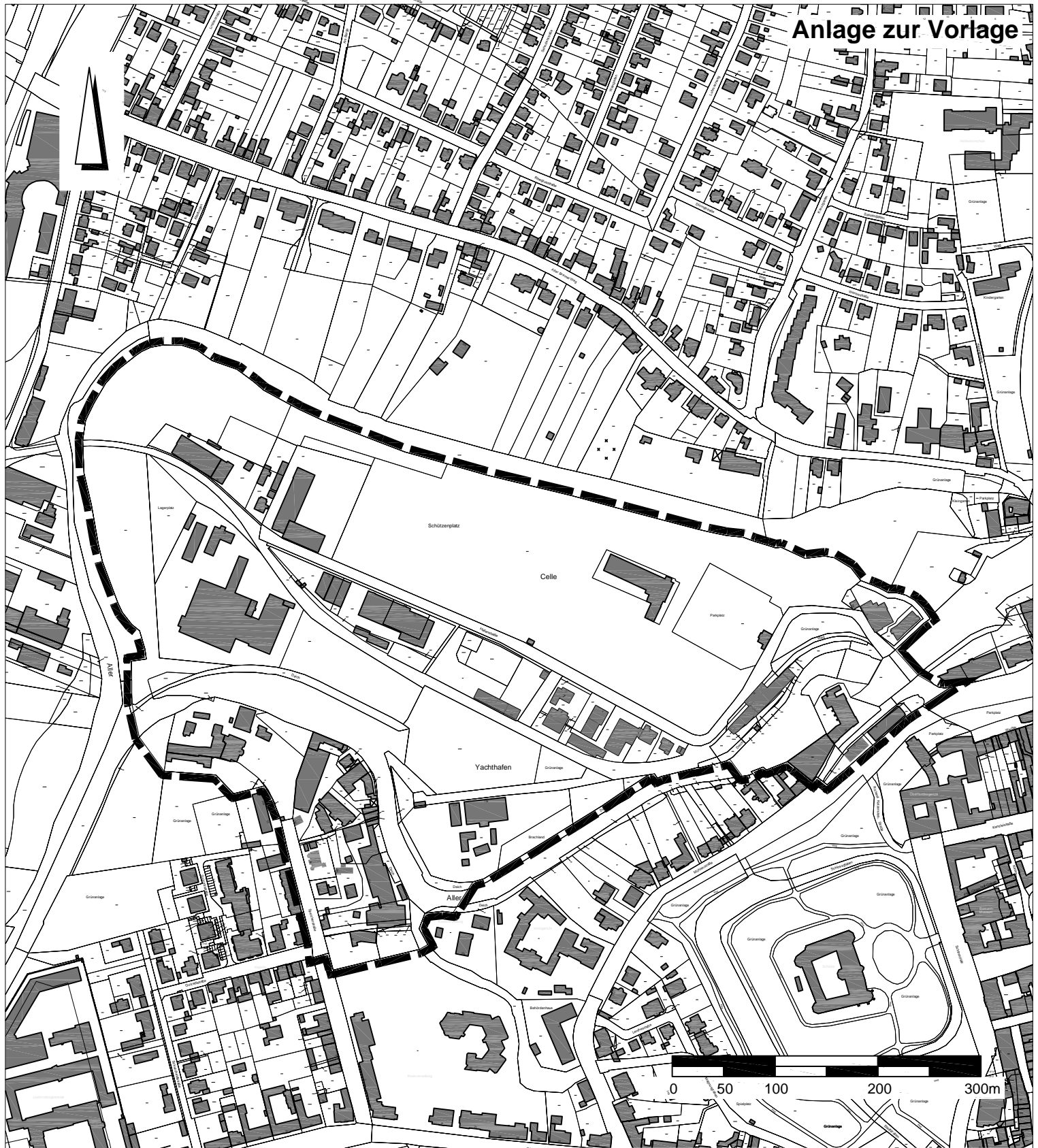
§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Celle, den 31.03.2022

L.S.

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister



Stadt Celle
Der Oberbürgermeister
FD 60 - Stadtentwicklungsplanung

Stadtumbau West Gebiet "Allerinsel"

Förmliche Festlegung des Sanierungs-
gebietes gem. § 142 Baugesetzbuch

M. 1: 5.000
Bearbeiter: Siol

Stand: 17.07.2014
Tel.: (05141) 12 291

Dat.: S:\Allerinsel\Übersicht_04_2014.dwg